

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten (Seite 3, Nr.8) und reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen ein:

- Pass, Personalausweis (Vorder- und Rückseite) ➤ **Unbedingt notwendig!**
- Geburtsurkunde des Kindes

- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltzahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben Ihres/er Rechtsanwaltes/in, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- Zusätzlich bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr;**
- gegebenenfalls aktuellsten Nachweis über ALG II-Bezug des Elternteils, bei dem das Kind lebt
- Zusätzlich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr;**
- Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schule **oder**
- monatliche Nachweise über Einkommen aus Arbeit oder Vermögen des Kindes (z. B. Ausbildungsvertrag, Lohnabrechnungen)

Bitte beachten Sie hierzu das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG!

1. **Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs, das**
 - a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten | eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte | eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
 - b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Nr. 4 beschriebenen Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
 - c) falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

2. **Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs,** das die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt **und**
 - a) das keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) bezieht **oder**
 - b) das durch den Unterhaltsvorschuss keine Leistungen mehr nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen wird **oder**
 - c) dessen Elternteil, bei dem das Kind lebt, zusätzlich zu ALG II-Leistungen über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.

3. **Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,** das die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt **und**
 - a) eine allgemeinbildende Schule besucht **oder**
 - b) keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und dessen Einkommen aus Arbeit oder Vermögen nicht ausreicht, um den Unterhalt zu decken.

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn

- a) beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder eine Beziehung führen **oder**
 - b) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet (aber nicht getrennt lebend) ist, heiratet **oder**
 - c) das Kind nicht bei einem Elternteil, sondern z. B. in einer anderen Familie | bei den Großeltern lebt **oder**
 - d) der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
 - e) der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.
- 4. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses** richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt. Hier- von wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt der- zeit für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 150 Euro, vom sechsten bis zur Voll- endung des zwölften Lebensjahres 201 Euro sowie vom zwölften bis zur Vollendung des 18. Le- bensjahres 268 Euro.
- Auf den Unterhaltsvorschuss werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes oder Waisenbezüge, die das Kind erhält, angerechnet.
- 5. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss:** Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.
- 6. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen zurückgezahlt werden**, wenn Sie
- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben **oder**
 - b) eine Veränderung in Ihren Verhältnissen (z. B. Heirat oder Umzug, auch den des Kindes) **oder**
 - c) eine Veränderung in den Verhältnissen eines über 15 Jahre alten Kindes (z. B. Schulbeendi- gung, Arbeitsaufnahme), die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben **oder**
 - d) gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand **oder**
 - e) wenn das Kind trotz der Zahlung von UVG Unterhalt von dem anderen Elternteil, Waisenbezüge oder eigenes Einkommen erhalten hat.
- 7. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet**, wenn das Kind Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhält. Der eigentlich auszahlende Betrag wird um das UVG gekürzt.
- 8. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen**, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie:
- a) Bei den Sachbearbeiterinnen der UV-Kasse: Hansastr. 4, 59192 Unna
 - Frau Böhm (Buchstabe A – K) | Fon 0 23 03 / 27-19 58 | uvg@kreis-unna.de
 - Frau Häusler (Buchstabe L – Z) | Fon 0 23 03 / 27-27 58 | uvg@kreis-unna.de
 - b) Bei den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD)
 - Bönen, Nordstr. 32 | Fon 0 23 83 / 92 16-0
 - Fröndenberg, Alleestr. 22 a | Fon 0 23 73 / 7 52 68-0
 - Holzwickede, Rausinger Str. 3 | Fon 0 23 01 / 9 13 92-0
 - c) Im Internet: www.kreis-unna.de unter Service -> Anträge und Formulare -> Familie und Jugend

9. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin in Verbindung, wenn

- a) Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- b) das Kind eigenes Einkommen erzielt
- c) Sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- d) Sie einen Umzug planen
- e) Sie (wieder) mit anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- f) Sie die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- g) Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!